

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Veronika Bode, Uwe Dorendorf und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

„Kahlschläge“ durch die Niedersächsischen Landesforsten? Sind die Maßnahmen zwischen den Ortschaften Groß und Klein Brunsrode im Naturschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ rechtmäßig?

Anfrage der Abgeordneten Veronika Bode, Uwe Dorendorf und Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 18.11.2025 - Drs. 19/9295,
an die Staatskanzlei übersandt am 15.12.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 04.02.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Wolfsburger Nachrichten* berichteten am 7. November 2025, dass die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) im Naturschutzgebiet (NSG) „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ zwischen den Ortschaften Groß und Klein Brunsrode den Baumbestand auf vier größeren und zwei kleineren Flächen weitgehend entfernt haben. Diese Maßnahme wird rechtlich unterschiedlich bewertet. Während die NLF auf eine Freistellungsregelung für sogenannte Lichtungshiebe bis zu einer Fläche von maximal 0,5 ha verweisen, ist der Landkreis Helmstedt der Auffassung, dass es vor Durchführung der Maßnahme einer behördlichen Entscheidung bedurfte, die nicht eingeholt wurde und dementsprechend auch nicht vorlag. Daher hat der Landkreis Helmstedt ein Verfahren eingeleitet.

Vor Ort tätige Naturschutzverbände sehen darüber hinaus einen Verstoß der NLF gegen § 5 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wonach bei „der forstlichen Nutzung des Waldes (...) das Ziel zu verfolgen [ist], naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften.“

Nach § 15 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist der „Landeswald (...) zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere unter Beachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes, zu bewirtschaften.“ In diesem Zusammenhang „soll auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen verzichtet werden“ (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 NWaldLG). Dieser Grundsatz entstammt der Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg: Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz“, in der es unter Ziffer 9 u. a. heißt: „Grundsätzlicher Verzicht auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen.“ Im Zuge der Umsetzung des Niedersächsischen Weges fand der grundsätzliche Verzicht auf Kahlschläge Eingang sowohl in das NWaldLG als auch in das Niedersächsische Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE+).

Der Verwaltungsrat der NLF „hat die Aufgabe, den Vorstand regelmäßig zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen. (...) Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Miriam Staudte aus dem Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium.“¹

¹ Vgl. <https://www.landesforsten.de/wir/zahlen-und-fakten/management-2/>.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Hiebsmaßnahmen haben im Naturschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ stattgefunden. Die NSGVO dient der rechtlichen Sicherung des FFH-Gebietes 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ sowie dem westlichen Teil des europäischen Vogelschutzgebietes V 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“.

- 1. Wie groß sind einzeln und in der Summe die vier größeren und zwei kleineren Flächen, auf denen die NLF im NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ den Baumbestand entfernt haben?**

Insgesamt wurde auf 1,77 ha in den Hauptbestand eingegriffen, wobei die einzelnen Flächen jeweils 0,47 ha, 0,42 ha, 0,47 ha und 0,41 ha groß waren. Insgesamt stocken auf NLF-Fläche ca. 520 ha Eichenwälder in diesem FFH-Gebiet.

- 2. Gibt es - wie die *Wolfsburger Nachrichten* schreiben - verschiedene Definitionen von Kahlschlägen? Nach welchen dieser Definitionen handelt es sich bei den durch die NLF durchgeführten Maßnahmen um Kahlschläge, nach welchen nicht?**

Das Niedersächsische Gesetz für den Wald und die Landschaftsordnung sieht in § 12 Abs. 1 NWaldLG für waldbesitzende Personen vor, Hiebsmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 von Hundert verringern oder vollständig beseitigen, vorher bei der Waldbehörde anzugeben (Kahlschlag). Die Niedersächsischen Landesforsten brauchen derartige Maßnahmen nicht anzugeben, haben aber die Untersagungsgründe des § 12 Abs. 3 NWaldLG zu berücksichtigen.

Waldrechtlich entsprechen die aktuellen Maßnahmen der Landesforsten nicht der Kahlschlagdefinition, da Flächen von je unter einem Hektar betroffen sind. Naturschutzfachlich bestehen zwischen der UNB Helmstedt und den NLF unterschiedliche Bewertungen hinsichtlich der Definition von Kahlschlägen sowie deren Wirkung und Notwendigkeiten.

Entsprechend der NSG-VO sind auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung bestimmten Lebensraumtypflächen zuzuordnen sind, zur Verjüngung der Eiche Holzungsmäßignahmen/Hiebsmaßnahmen bis zu 0,5 ha freigestellt und ein Zustimmungserfordernis der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bei Hiebsmaßnahmen über 0,5 ha vorgesehen (siehe auch Antwort zu Frage 3). Auf sonstigen Waldflächen, die nicht Lebensraumtypflächen entsprechen, gilt dies nicht. Für diese Flächen ist entsprechend der Schutzgebietsverordnung nur eine einzelstammweise Holzentnahme, durch Femel- oder Lochhieb (ca. 0,2 ha) freigestellt. Nach der Basiskartierung aus dem Jahr 2010 handelt es sich bei den entsprechenden Flächen nicht um Eichen-Lebensraumtypen. Laut Aktualisierungskartierung der NLF aus dem Jahr 2019/2020, die mit dem NLWKN abgestimmt worden ist und der UNB seit November 2024 mit einer Übersicht der geplanten Maßnahmen vorlag, handelt es sich bei den Flächen um Eichen-Lebensraumtypen. Eine Anpassung der Beikarte zur NSG-VO durch die UNB erfolgte nicht. Zwischen NLF und UNB besteht eine bislang noch ungelöste Diskrepanz über die Frage der maßgeblichen Lebensraumtypen in den betroffenen Flächen.

- 3. Teilt die Landesregierung die Auffassung der NLF, dass die auf den Flächen durchgeführten Maßnahmen durch die Freistellungsregelung für sogenannte Lichtungshiebe gedeckt sind (bitte Antwort begründen)?**

Die durchgeführten Hiebsmaßnahmen stehen nach Darlegung der zuständigen UNB nicht im Einklang mit der aktuell gültigen NSG-VO. Gemäß § 4 Abs. 5 Buchst. A Nr. 1 der NSG-VO ist die Holzentnahme in standortheimischen Laubwaldbeständen nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb freigestellt. Gemäß § 1 Abs. 3 der NSGVO ist auch die Beikarte Anlage C Bestandteil der Verordnung. Die Darstellung der Lage der Lebensraumtypen in dieser Karte ist auf der Grundlage der zwischen NLF und NLWKN abgestimmten Basiserfassung aus dem Jahre 2010 erfolgt. Nach

dieser maßgeblichen Karte haben die Hiebsmaßnahmen nicht auf Flächen des Eichen-Lebensraumtyps 9160 stattgefunden. Nur dann wäre gemäß § 4 Abs. 5 Buchst. B, Ziffer I, Nr.1 der NSG-VO die Verjüngung der Eiche über Hiebsmaßnahmen bis 0,5 ha freigestellt (und Hiebsmaßnahmen über 0,5 ha nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde).

Die erfolgten Hiebsmaßnahmen waren auf Basis der aktuellen Verordnung mit der maßgeblichen Karte C folglich nicht freigestellt, wenngleich neuere - zwischen NLF und NLWKN abgestimmte - Kartierungsergebnisse vorlagen, auf deren Basis die NLF von einer Freistellung ausgegangen war. Für eine solche Freistellung hätte jedoch zuvor die Karte der Verordnung angepasst werden müssen.

4. Stehen die Maßnahmen der NLF nach Auffassung der Landesregierung im Einklang mit der für das NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ geltenden Naturschutzgebietsverordnung (bitte Antwort begründen)?

Siehe Antworten zu Fragen 1 und 3. Zudem sind im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung konkrete Abstimmungen zu dem Erhalt der wertbestimmenden Vogelarten im VSG (insbesondere Mitispecht) einvernehmlich zwischen NLF und UNB vorzunehmen.

5. Ist die Aussage im Bericht der *Wolfsburger Nachrichten* zutreffend, dass die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt den NLF die Durchführung der Maßnahmen im NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ ausdrücklich untersagt hat? Geschah dies gegebenenfalls bereits vor Durchführung oder erst nach Durchführung der Maßnahmen?

Begonnene Abstimmungen zu möglichen Maßnahmen zur Neuanlage von Eichenkulturen wurden vor Maßnahmenumsetzung nicht abgeschlossen. Eine Zustimmung der UNB zu den Maßnahmen lag somit vor Umsetzung nicht vor, die Fortführung der Maßnahmen wurde gestoppt. Nach Auffassung der NLF war jedoch für das betreffende Schutzgebiet keine Zustimmung der UNB zu den Maßnahmen erforderlich, da der Status der Flächen als Eichen-Lebensraumtypen im Vorfeld mit dem NLWKN abgestimmt worden ist.

6. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Landkreises Helmstedt, dass es vor Durchführung der Maßnahme einer behördlichen Entscheidung bedurft hätte (bitte Antwort begründen)?

Aufgrund des Wortlauts der aktuellen Naturschutzgebietsverordnung hätte eine vorherige behördliche Entscheidung bzw. Zustimmung eingeholt werden müssen.

7. Zu welchem Ergebnis kann das durch den Landkreis Helmstedt eingeleitete Verwaltungsverfahren führen?

Nach Auskunft des Landkreises Helmstedt erfolgt zurzeit noch die Sachverhaltsermittlung. Ob und welche Verfahren gegebenenfalls eingeleitet werden, steht noch nicht fest.

8. Teilt die Landesregierung die Auffassung der vor Ort tätigen Naturschutzverbände, dass die NLF mit den durchgeführten Maßnahmen gegen § 5 Abs. 3 BNatSchG verstoßen haben (bitte Antwort begründen)?

Unabhängig von der Frage, ab wann ein Kahlschlag als solcher definiert wird, zählt § 5 Abs. 3 BNatSchG zu den allgemeinen Vorschriften des BNatSchG (Zielformulierung, mit Appellcharakter). Die Norm enthält somit keine für den Waldbesitzenden unmittelbar rechtsverbindliche und zwingende Gebote, die z. B. mit Ordnungswidrigkeitsverfahren geahndet werden könnten.

- 9. Stehen die durch die NLF im NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ durchgeführten Maßnahmen im Einklang mit den Vereinbarungen im Rahmen des Niedersächsischen Wegs (bitte Antwort begründen)?**

Die Maßnahmen sollen dem langfristigen Erhalt des LRT 9160 im FFH-Gebiet 101 dienen und stehen im Einklang mit den Vereinbarungen im Rahmen des Niedersächsischen Weges.

- 10. Stehen die durch die NLF im NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ durchgeführten Maßnahmen im Einklang mit § 15 Abs. 3 Nr. 5 NWaldLG (bitte Antwort begründen)?**

Siehe auch Antwort zu Frage 2: Die Maßnahmen stehen im Einklang mit § 15 Abs. 3 Nr. 5 NWaldLG, da sie dem langfristigen Erhalt des LRT 9160 im FFH Gebiet 101 dienen sollen.

- 11. Stehen die durch die NLF im NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ durchgeführten Maßnahmen im Einklang mit dem in LÖWE+ festgelegten Grundsatz der „Abkehr von der (...) Holzernte per Kahlschlag“² (bitte Antwort begründen)?**

Die Hiebsmaßnahmen stellen keine Kahlschläge dar. Sie wurden im erforderlichen Umfang mit dem Ziel der Verjüngung des LRT 9160 durchgeführt. Sowohl die relevante Schutzgebiets-VO (s. o.) als auch der Leitfaden vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz / Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) zum Umgang mit Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern sehen Möglichkeiten für ein flächiges Vorgehen bei der Verjüngung der Eiche vor.

- 12. Stehen die durch die NLF im NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ durchgeführten Maßnahmen im Einklang mit der durch den Niedersächsischen Weg angestoßenen Aktualisierung des Grundsatzes 5 von LÖWE+, in dem es seither heißt: „Auf Kahlschläge wird grundsätzlich verzichtet“³ (bitte Antwort begründen)?**

Siehe Antworten zu Fragen 2 und 11.

- 13. Sind geplante Kahlschläge in NSG Gegenstand der Erörterungen im Verwaltungsrat der NLF? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wurden die durch den Landkreis Helmstedt monierten Maßnahmen vor ihrer Durchführung im Verwaltungsrat erörtert? Falls ja, mit welchem Ergebnis?**

Die Hiebsmaßnahmen stellen keine Kahlschläge dar.

- 14. Sind geplante Kahlschläge in NSG Gegenstand von Dienstbesprechungen der NLF mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)? Falls nein, warum nicht?**

Nein. Die Hiebsmaßnahmen stellen keine Kahlschläge i. S. d. NWaldLG dar. Die NLF bewirtschaften den Wald im Rahmen geltender Rechtsvorschriften und unterliegen hierbei der Rechts- und Fachaufsicht des ML.

² <https://www.landesforsten.de/wp-content/uploads/2019/06/loewe2018web.pdf>, S. 14.

³ Vgl. „Der Niedersächsische Weg: Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz. Gesamtausgabe“ (Stand 07/2022).

- 15. Hat das ML Leitlinien zur Durchführung von Kahlschlägen durch die NLF erlassen? Falls nein, warum nicht?**

Die Hiebsmaßnahmen stellen keine Kahlschläge dar.

- 16. Hatte Ministerin Staudte oder ein anderes Mitglied der Landesregierung vor Durchführung der Maßnahmen im NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ Kenntnis von den geplanten Maßnahmen?**

Nein. Die NLF bewirtschaften den Landeswald gemäß NLF-Gesetz als operatives Geschäft in eigener Zuständigkeit.